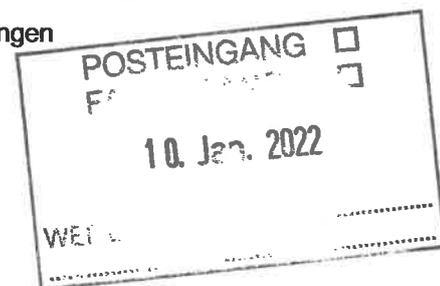


Tierschutzverein Meiningen e.V. Am Alten Flugplatz 13 98617 Meiningen



Spendenbescheinigung für Geldzuwendungen

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes
an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personen-
vereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

| | | |
|--|---------------------------------|--|
| Name und Impuls-Direktwerbung Sylvia Pakusa-Himmel | Straße Im Wiesgrund 3 | PLZ, Ort 98617 Untermaßfeld |
| Betrag der Zuwendung --500 Euro-- | in Buchstaben -fünfhundert-- | Tag der Zuwendung 21. Dezember 2021 |

Es handelt sich (nicht) um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung

des Tierschutzes

durch Bescheinigung des Finanzamtes
StNr., vom vorläufig ab
..... als gemeinnützig anerkannt

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Suhl
StNr 171/142/14086 vom 25.04.2016 für das Jahr 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des
Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmege-
bühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung nach unserer Satzung dient.

begünstigter Zweck

Tierschutz

Ort, Datum

Meiningen, 5. Januar 2022

Tierschutzverein
Meiningen e.V.
Am Alten Flugplatz 13
98617 MEININGEN
Tel.: 0 36 93 / 47 84 60

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer
veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegüns-
tigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der
Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).
Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung aner-
kannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen
Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 –
BSTBI I S. 884).